

Statuten des Vereins WEG DER MENSCHLICHKEIT

1. Name und Sitz

1.1. Unter dem Namen "Weg der Menschlichkeit" (im folgenden "der Verein" genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

1.2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

2.1. Zweck des Vereins ist die Planung und Realisation von Ausstellungen mit begleitenden Veranstaltungen und Publikationen zum Thema Menschlichkeit. Im Vordergrund stehen künstlerische Interventionen an verschiedenen Standorten, wobei die jeweilige Ausstellung auch interdisziplinär sein kann.

2.2. Der Verein beschafft zum Erreichen des Zwecks die notwendigen Mittel.

2.3. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Wirtschaftliche Zwecksetzung und Gewinnstreben sind ausgeschlossen.

3. Mitgliedschaft

3.1. Der Verein kennt nur die aktive Mitgliedschaft.

3.2. Als Aktivmitglieder aufgenommen werden können sämtliche natürlichen und juristischen Personen, welche bereit sind, diese Statuten zu anerkennen und den Vereinszweck aktiv zu unterstützen.

3.3. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

3.4. Die Mitgliederversammlung beschliesst die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

3.5. Der Beitritt erfolgt durch die Leistung des Mitgliederbeitrags.

3.6. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand aus dem Verein austreten.

3.7. Mitglieder, welche den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, das Ansehen des Vereins schädigen oder den Vereinsbeschlüssen wiederholt keine Folge leisten, können durch die Mitgliederversammlung, ohne Angabe des Grundes ausgeschlossen werden.

3.8. Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes hat keinen Einfluss auf den Fortbestand von Verträgen zwischen dem betreffenden Mitglied und dem Verein und führt daher nicht zu einer automatischen Beendigung solcher Verträge.

4. Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

5. Mitgliederversammlung

5.1. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im September statt.

5.2. Der/die Präsident/in des Vorstands beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung der Frist von mindestens 30 Tagen ein.

5.3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/r Präsidenten/in, im Verhinderungsfall dem/r Vizepräsidenten/in.

5.4. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen folgende Geschäfte:

- Wahl des Vorstandes, des/r Präsidenten/in und Vizepräsidenten/in, sowie der Revisoren/innen und beschliesst über deren Entlastung
- Genehmigung von Versammlungsprotokollen, Jahresrechnung und Jahresbericht
- Änderung der Statuten
- Änderung des Mitgliederbeitrages

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- Auflösung des Vereins

5.5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5.6. Die Mitgliederversammlung beschliesst und wählt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

5.7. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern, Statutenänderungen und Auflösung des Vereins unterliegen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

5.8. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vereinspräsident/in den Stichentscheid.

5.9. Über die Vereinsbeschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

6. Der Vorstand

6.1. Der Vorstand besteht aus Präsident/in, Vizepräsident/in und dem/r Kassier/in. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

6.2. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

6.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.

6.4. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein rechtsgültig durch Kollektivunterschrift zu zweit. Im Bereich des üblichen Schriftverkehrs, der dem Verein keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen auferlegt, hat jedes Vorstandsmitglied Einzelunterschrift.

7. Die Revisionsstelle

7.1. Die Mitgliederversammlung kann eine Revisionsstelle bestimmen, obwohl dies gesetzlich nicht erforderlich ist. Diese wäre einem/r neutralen, vereinsunabhängigen Revisor/in zu übergeben. Im Fall der Bestellung einer Revisionsstelle, erstattet diese der Mitgliederversammlung Bericht darüber, ob die Jahresrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmt, ob die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist, ob die Darstellung des Rechnungsergebnisses und der Vermögenslage den gesetzlichen Grundsätzen entspricht. Ein Wechsel des/der Revisors/in ist an jeder folgenden Mitgliederversammlung möglich.

8. Vereinsmittel

8.1. Die für die Arbeit des Vereins erforderlichen Finanzen werden aufgebracht durch:

- Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen privater Gönner/innen
- Zuwendungen von Firmen
- Zuwendungen von Stiftungen
- Zuwendungen von der öffentlichen Hand
- Erbschaften und Legate

8.2. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

8.3. Zur Deckung der Vereinsschulden ist die Nachschusspflicht der Mitglieder ausgeschlossen.

9. Mitgliederbeiträge

9.1. Der jährlich zu entrichtende Mitgliederbeitrag beträgt 50 Franken.

10. Auflösung

10.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Danach fällt das Vereinsvermögen einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu, welche sich mit der Kinderbetreuung befasst. Genauer wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

11. Inkraftsetzung

11.1. Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung des Vereins genehmigt und unterschrieben worden und in Kraft getreten.

11.2. Anlässlich der Generalversammlung 2016 wird der Vorstand neu gewählt und die Statuten neu unterzeichnet.

Beschluss Gründungsversammlung vom 8. Juli 2015